Mittheilung des Senats
vom 11. November 1879.

Revision der jährlichen Steuern.

Der Senat hat in Folge Beschlusses der Bürgerschaft vom 22. v. Mts. die Steuerdeputation zur Berichterstattung aufgefordert und übergiebt hieneben den eingereichten Bericht unter Vorbehalt seiner Erklärung.

Bericht.

I. In Folge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 22. October d. J., wonach dieselbe sich für die Aufhebung des gerichtlichen Stempels im Allgemeinen erklärte, hat der Senat die Steuerdeputation beauftragt, eine entsprechend abgeänderte Vorlage des IX. Abschnittes des jährlichen Steuergesetzes (Stempelabgaben) zu machen.

Die Deputation schlägt demgemäß für das Jahr 1880 noch folgende Aenderungen des Steuergesetzes, welches unter dem 31. December 1878 für das Jahr 1879 veröffentlicht wurde, vor:

1) dem § 52 folgende Fassung zu geben:

„Der Stempelpflicht unterliegen, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen bestimmt,

a. folgende öffentliche Urkunden:
die Ausfertigungen von Beschlüssen des Senats, die Urkunden der Notare, der Beamten des Katasteramts, der beeidigten Dispacheure, der Wasserschouts (Seemannsämter), der Ausmiener, Landvögte, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schätzer;

b. die Protokolle über öffentliche Versteigerungen (Abschnitt V), Eingaben jeder Art an den Senat."

Die dann folgenden beiden Absätze, welche gemeinschaftliche Vorschriften zu a. und b. treffen, können unverändert stehen bleiben.

c. Die sämmtlichen Allineen dieses Abschnittes bleiben ebenfalls unverändert, nur müssen unter 4 in der zweiten Zeile die Worte: „oder den Gerichten" gestrichen werden.

d. „Testamente".

e. Hier ist das Gesetz vom 9. October d. J., betreffend Abänderung des Gesetzes vom 31. December 1878 wegen der Steuern für das Jahr 1879, welches an die Stelle des bisherigen § 52 d getreten ist, wörtlich aufzunehmen.

2) § 55 muß unter Streichung der Worte: „ferner alle Urkunden der im § 52 a und b nicht speciell aufgeführten Beamten, mögen sie im Bremischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben ausgefertigt sein", und der Worte: „oder den Gerichten" lauten:

„die im § 52 c angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie außerhalb des bremischen Staatsgebietes angefertigt wurden, sind der Abgabe des gewöhnlichen Stempels unterworfen, sobald dieselben dem Senate vorgelegt, oder von den im § 52 a und b genannten öffentlichen Beamten ihren Acten und Urkunden angefügt, oder ganz oder zum Theil in dieselben aufgenommen werden".

3) In § 56 sind im ersten Satze die Worte „im Gerichte" zu streichen, ferner die ganze Nr. 2 dieses Paragraphen.

Berichtigung. Auf Seite 541 der Verh., Zeile 6 von oben, ist statt „5000", „4000" zu lesen.

4) Die übrigen Paragraphen des IX. Abschnittes bedürfen keiner Aenderungen. Dagegen fallen die sämmtlichen von der Steuerdeputation in ihrem Berichte vom 3. October d. J. zu den §§ 52 und 56 gestellten Anträge durch die gegenwärtige Vorlage weg.

Die zu den anderen Paragraphen des Steuergesetzes in dem genannten Berichte gestellten Anträge hält die Deputation selbstverständlich aufrecht. — Jedoch modifizirt sie ihren zu § 63, Absatz 2 früher gestellten Antrag dahin, daß sie statt einer veränderten Fassung des betreffenden Absatzes nunmehr dessen völlige Streichung in Vorschlag bringt.

Durch eine solche Streichung wird erreicht, daß auch Lebensversicherungspolicen im Werthbetrage von unter ℳ 1000 zwar der verhältnißmäßigen Stempelabgabe unterliegen, dafür dann aber andererseits nach § 52 c sub 4 von dem gewöhnlichen Stempel befreit sind.

II. Bei Gelegenheit dieser nochmaligen Berathung des Steuergesetzes hat sich ergeben, daß das Gesetz vom 13. Mai 1877, Inhalts dessen durch einen Zusatz zum Steuergesetze für das Jahr 1877 Lagerscheine und Warrants einer Stempelabgabe von 50 Pfennig unterworfen wurden, bei den späteren Bearbeitungen des jährlichen Steuergesetzes in Wegfall gekommen ist.

Es dürfte sich empfehlen, bei diesen Urkunden die Stempelpflicht wieder einzuführen und demgemäß dem § 52 noch folgenden Zusatz zu geben:

f. „Lagerscheine und Warrants unterliegen einer Stempelabgabe von 50 Pfennig ohne Rücksicht auf das Format des Papiers".

III. Die Steuerdeputation hat ferner in Erwägung gezogen, wie der Ausfall an Einnahmen, der nach dem sub I Gesagten durch den Wegfall des gerichtlichen Stempels eintreten wird, am besten anderweitig wieder auszugleichen sei. Sie hat sich dabei indessen darauf beschränken zu müssen geglaubt, für die ausfallenden Stempeleinnahmen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Ersatz zu schaffen.

Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit wiederum kommt weitaus überwiegend das Erbe- und Handfestenamt in Betracht. Für die bei diesem bisher erwachsenen beträchtlichen Stempeleinnahmen muß unbedingt in irgend einer Weise ein Ersatz geboten werden. Es erscheint nun als das Naturgemäßeste und Einfachste, diesen Ersatz zu suchen in einer Erhöhung derjenigen Positionen der Gebürentaxe zu der Erbe- und Handfestenordnung vom 29. Juni 1872, bei denen durch den Wegfall des Stempels eine Verringerung der Staatseinnahmen eintritt. Hiernach wird eine Abänderung folgender Paragraphen der Gebürentaxe beantragt:

§ 23.

Für den Commissionstermin wegen Adjudikation der Kaufgelder oder in Betreff eines sonstigen Prioritätstreites (statt wie bisher ℳ 4) ℳ 6.—
für jeden ferneren Termin in der nämlichen Angelegenheit hingegen nur (statt wie bisher ℳ 2) „ 3.—
und werden übrigens daneben keine Urtheilsgebüren berechnet.

§ 25, 3. Absatz.

(Cf. IV des Gesetzes vom 21. September d. J.)

Die Worte „einschließlich Stempel" sind zu streichen.

§ 26.

Für die Eintragung einer jeden Handfeste, mit Einschluß der darüber zu ertheilenden Bescheinigung (statt wie bisher 50 ₰) ℳ 1.—

§ 28.

Für einen Auszug aus dem Handfestenbuch in Ansehung der ein Immobile betreffenden Handfesten (statt wie bisher ℳ 1.75) ℳ 2.—

§ 33.

Für die wegen errichteter Eheverträge in Gemäßheit der Verordnung vom 19. December 1833 zu verfügende Anzeige und Bekanntmachung (statt wie bisher ℳ 3.—) ℳ 10.—

Dieser letztere Vorschlag rechtfertigt sich dadurch, weil durch die neue Fassung, die der bisherige § 52 d des Steuergesetzes durch das Gesetz vom 9. October d. J. erhalten hat, die Zusatzstempelabgabe auf notarielle Urkunden, in denen keine bestimmte Summe als Leistung angegeben ist, in Wegfall gekommen ist.

IV. Durch die sub III gestellten Anträge, insbesondere den Vorschlag zu § 23 der Gebürentaxe, werden zwar die Ausfälle an Stempeleinnahmen bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien annähernd gedeckt werden; nicht aber die bei Verkäufen unter der Hand. Nach einer der Deputation gewordenen Mittheilung betragen beim Verkaufe eines Immobile unter der Hand die Stempelgebüren durchschnittlich ℳ. 2—3.

Um einen Ersatz hierfür zu schaffen, wird es sich empfehlen, die durch § 2 sub a des Gesetzes vom 6. December 1874 für Abkündigung eines Immobile unter der Hand festgesetzten Gebüren in der Weise zu erhöhen, daß man sie den durch II. des „Gesetzes, betreffend Abänderungen der Erbe- und Handfestenordnung" vom 21. September d. J. neu festgesetzten Gebüren für Abkündigung eines öffentlich zu verkaufenden Immobile gleichstellt.

Die Deputation macht demnach den Vorschlag, den § 2 sub a des Gesetzes vom 6. December 1874, betreffend „die Abkündigung und den öffentlichen Verkauf von Immobilien" aufzuheben, und an dessen Stelle folgende Bestimmungen zu setzen:

„Für die Abkündigung eines unter der Hand veräußerten Immobile wird eine Kanzleigebür erhoben, und zwar

bei einem Veräußerungswerth von weniger als ℳ. 2 500			ℳ. 6.—
„ „ „ „	ℳ. 2 500— 5 000	(ausschließlich)	„ 9.—
„ „ „ „	5 000—10 000	„	„ 12.—
„ „ „ „	10 000—20 000	„	„ 16.—
„ „ „ „	20 000—30 000	„	„ 20.—
„ „ „ über	„ 30 000 für jede ℳ. 1000		ℳ. 1 mehr.

Als Veräußerungswerth gilt derjenige Betrag, von welchem die Abgabe für Veräußerung von Immobilien zu entrichten ist".

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

Mittheilung des Senats
vom 14. November 1879.

Gesetz, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger.

Der Senat ist mit der Abänderung des § 1 des Gesetzes, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger einverstanden, hält jedoch dafür, daß in Folge derselben auch eine Abänderung des § 4 des Gesetzes geboten sei und ersucht die Bürgerschaft, folgendem Gesetzentwurfe ihre Genehmigung zu ertheilen:

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Die im § 1 des Gesetzes vom 1. December 1878, betreffend die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, der Bürgerschaft übertragene Wahl der Armenpfleger kann durch einen Ausschuß des Bürgeramts vorgenommen werden, in welchem jedoch nur diejenigen Mitglieder der Bürgerschaft vertreten sein dürfen, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind.

Der § 4 wird aufgehoben, an Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Der Vorstand der Armenpflege reicht dem Bürgeramte eine Wahlliste ein, an welche jedoch die Bürgerschaft, bezw. deren Wahlausschuß, nicht gebunden sind.

Beschlossen 2c.